Das Verbrechen

als

sozial-pathologische Erscheinung.

Vortrag

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 10. Dezember 1898

von

Dr. Franz v. Liszt,

o. ö. Professor der Rechte in Halle a. S.

Meine sehr verehrten Herren!

Als ich für den Vortrag, den ich am heutigen Abend vor Ihnen zu halten die Ehre habe, mir das Thema wählte: „Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung", war ich mir von allem Anfang an keinen Augenblick im Unklaren darüber, daß es mir unmöglich gelingen könnte, Ihnen ein, wenn auch nur in den äußersten Umrissen, abgerundetes Bild des Gegenstandes zu geben, daß sich vielmehr meine Aufgabe darauf beschränken müsse, einige allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben, Sie auf Gedankenbahnen hinzuweisen, die, wenn auch dem einen oder dem anderen von Ihnen vertraut, doch im wesentlichen fernab liegen von der breitgetretenen Heerstraße der zünftigen Jurisprudenz. Dennoch glaubte ich, in der Bedeutsamkeit jener allgemeinen Gesichtspunkte die genügende Rechtfertigung für die Wahl meines Themas und zugleich für die Hoffnung zu finden, die ich in diesem Augenblick in die Gestalt einer Bitte kleiden möchte: daß meine Ausführungen, trotz ihres mit dem Gegenstande notwendig gegebenen aphoristischen Charakters, Ihre freundliche Aufmerksamkeit und Ihre wohlmeinde Nachsicht finden möchten.

I.

Von einem doppelten Standpunkte aus können wir an die Betrachtung des Verbrechens herantreten. Den einen nenne ich den technisch-juristischen, den andern den naturwissenschaftlichen.

Vom technisch-juristischen Standpunkte aus stellt uns das Verbrechen die Aufgabe, auf einen gegebenen Thatbestand einen gegebenen Rechtssatz anzuwenden. Diese Aufgabe gliedert sich naturgemäß in drei Teile. Wir haben erstens den Thatbestand festzustellen: eine Aufgabe, die unter Umständen ohne jede Schwierigkeit gelöst werden kann, wenn etwa das Geständnis des Angeklagten durch die übereinstimmende Aussage zweier Thatzeugen bekräftigt wird; eine Aufgabe, deren Lösung unter anderen Umständen uns erhebliche Schwierigkeiten verursacht, so, wenn der Angeklagte nur auf Grund eines verwickelten Indizienbeweises überführt werden kann; eine Aufgabe, die endlich, wieder unter anderen Umständen, unserer Bemühungen, sie zu lösen, völlig spottet, so, wenn es uns überhaupt nicht gelingt, den Thäter eines begangenen Verbrechens ausfindig zu machen, wie das bei gar mancher schweren Blutthat im Laufe der letzten Jahre der Fall gewesen ist. Wir haben dann zweitens den anzuwendenden Rechtssatz zu finden und auszulegen. Das ist der Punkt, an dem die eigentliche Kunst des technisch geschulten Juristen einzusetzen hat. In der Analyse der Verbrechensbegriffe hat er seinen Scharfsinn und zugleich sein Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtslebens zu erproben. Denken Sie, meine Herren, an die vielerörterte Frage, ob die rechtswidrige Verwendung fremder elektrischer Kraft als Diebstahl bestraft werden kann: hier handelt es sich darum, ob der Begriff der „Sache", wie ihn § 242 des Strafgesetzbuches aufstellt, auch die lebende Kraft umfaßt, ob die Ableitung dieser Kraft als ein „Wegnehmen" im Sinne des Gesetzes erscheint. Der dritte Teil endlich der technisch-juristischen Aufgabe besteht in der Anwendung des Rechtssatzes auf den Thatbestand, in der Subsumtion des Thatbestandes unter das Gesetz, in der

Schlußfolgerung aus den beiden Prämissen, die in dem Urteil zustande kommt: „der Angeklagte ist schuldig“; oder auch: „der Angeklagte ist nicht schuldig“.

Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus dagegen stellt sich uns das Problem, die Kriminalität kausal zu erklären. Als ein Ereignis, als eine Erscheinung der Sinnenwelt haben wir das Verbrechen zu begreifen, es zu erklären, indem wir die Ursachen feststellen, als deren Wirkung das Verbrechen erscheint.

Diese Betrachtung läßt sich in zweifacher Weise durchführen. Ich werde diese beiden Unterarten der naturwissenschaftlichen Betrachtung als die biologische und die soziologische einander gegenüber stellen.

Vom biologischen Standpunkte aus erscheint uns das Verbrechen als ein Ereignis im Leben des einzelnen Menschen, das aus der Eigenart, aus der Individualität dieses einzelnen Menschen heraus erklärt werden muß. Diese Betrachtungsweise ist als psychologische Motivierung des Verbrechens uns allen längst bekannt und vertraut. Haben doch die großen und kleinen Dichter aller Zeiten und Völker, im Epos und im Drama, im Roman und in der Novelle sich bemüht, die vielverschlungenen Vorgänge der zum Verbrechen führenden menschlichen Leidenschaft klar zu legen und die verborgenen Triebfedern der begangenen Handlung unseren Blicken zu enthüllen. Es macht dabei grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Dichter mit der unbefangenen Intuition des schaffenden Künstlers an die Stellung und Lösung des Problems herantritt, oder ob er sich bemüht, aus der sorgfältigen Beobachtung der empirisch gegebenen Thatsachen zu lernen; ob er, die Ergebnisse der modernen Wissenschaft verwertend, die Psyche des Thäters anatomisch und physiologisch

zu erfassen sucht und etwa das Naturgesetz der Vererbung oder die Erscheinung der epileptoiden Dämmerzustände oder die Thatsache der hypnotischen Suggestion zur Lösung des psychologischen Problems heranzieht.

Der biologischen oder, wie wir auch sagen können, physiologisch-anatomischen oder anthropologischen Betrachtungsweise des Verbrechens tritt als die zweite Unterart der naturwissenschaftlichen Fragestellung die soziologische gegenüber. Sie faßt das Verbrechen auf als ein Ereignis im Leben der Gesellschaft und sie will es erklären aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus. Diese Betrachtungsweise des Verbrechens ist ungleich jünger als die biologische. In ihren allerersten Anfängen führt sie uns zurück auf die englischen Schriftsteller der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die als die „politischen Arithmetiker“ bekannt sind. Diese Schriftsteller gelangten zuerst zur Erkenntnis der „Gesetzmäßigkeit in den scheinbar zufälligen Ereignissen des menschlichen Lebens“, vor allem der Gesetzmäßigkeit von Geburt und Tod, der festen Ordnung in dem Absterben der einzelnen Altersklassen, der Möglichkeit, wissenschaftlich begründete Sterbetafeln aufzustellen, wie sie ja, wesentlich verbessert, auch heute noch die Grundlage unserer ganzen Lebens- und Todesversicherung bilden. Unter den deutschen Anfängern dieser Richtung nenne ich den Berliner Konsistorialrat Süßmilch, der in seinem 1741 in erster Auflage erschienenen Buch „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes“ Gott als „den unendlichen und genauen Arithmetikus“ darstellt, „der alles Zeitliche und Natürliche nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt hat“.

Die Nachfolger jener politischen Arithmetiker gingen einen wichtigen Schritt weiter. Von der Gesetzmäßigkeit der scheinbar

zufälligen menschlichen Ereignisse gelangten sie zu der Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen; zunächst denjenigen, die mit der Absterbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Mord und Selbstmord, Kindestötung und Abtreibung; dann aber darüber hinaus der verbrecherischen Handlungen überhaupt, ja endlich aller menschlichen Handlungen, die von rechtlicher oder sittlicher Bedeutung sind. So entstand die Moralstatistik. Als ihr Begründer kann der belgische Astronom Quetelet bezeichnet werden, der erst im Jahre 1874 gestorben ist, wenn auch seine wichtigsten Arbeiten in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts fallen. Ein Teil, wohl der umfangreichste und wichtigste Teil der Moralstatistik, ist die Kriminalstatistik, der nach dem Vorgange der französischen Regierung alle Staatsverwaltungen ihre besondere Pflege gewidmet haben. Im deutschen Reich hat die amtliche kriminalstatistische Feststellung mit dem Jahr 1882 begonnen. Die Ergebnisse des umfangreichen Tabellenwerkes werden vom Reichsjustizamt einerseits, vom Kaiserlichen Statistischen Amt andererseits, jahraus jahrein mit mustergültiger Genauigkeit bearbeitet und weiteren Kreisen damit zugänglich gemacht.

II.

Die beiden Arten der naturwissenschaftlichen Betrachtung des Verbrechens, die biologische und die soziologische, stehen nicht nur nicht im Widerspruch zu einander, sondern sie ergänzen sich gegenseitig; erst in ihrem Zusammenwirken ermöglichen und sichern sie uns die kausale Erklärung der Kriminalität. Wenn jene das Verbrechen als ein Ereignis im Leben des einzelnen Menschen aus der Eigenart des Thäters heraus zu erklären unternimmt und wenn diese die Kriminalität als

eine gesellschaftliche Erscheinung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sucht, so will und kann doch keine von ihnen für sich allein hoffen, das gesamte Problem zu lösen. Die soziologische Betrachtung darf niemals vergessen, daß die „Massenerscheinung“ sich doch nur aus der Summe von Einzelerscheinungen zusammensetzt, in welchen der individuelle Faktor, die Eigenart des Thäters, seine wesentliche Rolle spielt, wenn auch seine Feststellung durch die Methode der Statistik, die systematische Massenbeobachtung, heute wenigstens noch uns unüberwindliche Schwierigkeiten bietet. Und der Dichter würde ein Stümper sein, der vergessen könnte, daß der Mensch ein Produkt seiner Zeit ist, und der in einem Drama etwa aus der egyptischen Pharaonenzeit seine Helden sprechen und handeln ließe, als wären sie Menschen mit den Vorstellungen, Empfindungen und Strebungen unseres sinkenden Jahrhunderts.

Die Verbindung der beiden Betrachtungsweisen führt uns aber unmittelbar zu dem Satz, auf den ich, meine verehrten Herren, ihre freundliche Aufmerksamkeit besonders hinlenken möchte, zu dem Satze: Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der That umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits; also das Produkt des einen individuellen Faktors und der ungezählten gesellschaftlichen Faktoren.

Ich kann Ihnen diesen Grundsatz, der den Grund- und Eckstein meiner ganzen kriminalpolitischen Auffassung bildet, an dieser Stelle nicht weiter in seinen zahlreichen und wichtigen Folgerungen entwickeln. Aber es sei mir gestattet, wenigstens zwei erläuternde Bemerkungen anzuknüpfen.

Jede nähere Untersuchung über die Bedeutung, welche die beiden Faktorengruppen in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu

einander haben, bestätigt die auf den ersten Blick sich aufdrängende Erkenntnis, daß die **gesellschaftlichen Faktoren** ungleich größere Bedeutung für sich in Anspruch nehmen dürfen als der individuelle Faktor. Diese größere „Dignität“ der gesellschaftlichen Faktoren dürfte aus einem Beispiel sich klar ergeben. Nehmen Sie an, meine Herren, daß ein Mann von 40, ein Weib von 30 Jahren, beide in ihrer Lebenskraft erschöpft durch den Kampf ums Dasein, sich verheiraten. Das Kind, das aus dieser Ehe entspringt, wird aller menschlichen Vorausberechnung nach als Erbteil seiner Eltern eine verminderte Widerstandskraft für den Kampf ums Dasein ins Leben mitbringen, hinter den Kindern gesunder Eltern körperlich und geistig zurückstehen. Nehmen Sie weiter an, daß die Eltern frühzeitig sterben, daß das Kind, sich selbst überlassen, in geistiger, sittlicher und körperlicher Verwahrlosung heranwächst, so wird die Minderwertigkeit gegenüber allen denjenigen, die sorgfältig erzogen, in guter Umgebung groß geworden sind, von Jahr zu Jahr sich steigern. Und nehmen Sie endlich an, daß nun eine Zeit verminderter Produktion und damit gesteigerte Arbeitslosigkeit eintritt, so werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn unser Jugendlicher dem ersten Anreiz zum Verbrechen erliegt. In diesem Beispiel haben also die gesellschaftlichen Verhältnisse in dreifacher Weise als Faktoren des begangenen Verbrechens gewirkt: nicht nur erstens im Augenblick der That, sondern zweitens während der ganzen Lebenszeit des Thäters von der Geburt bis zur That, und drittens lange vor der Geburt des Verbrechers, indem sie die Lebenskraft seiner Erzeuger untergruben.

Meine zweite Bemerkung, die ich unmittelbar an das Gesagte anschließen kann, ist **kriminal-politischer** Natur. Die Kriminalpolitik, als die nach festen Grundsätzen vorgehende

Bekämpfung des Verbrechens, muß, wenn sie erfolgreich sein soll, bei den Ursachen des Verbrechens einsetzen, da ja jedes Übel wirksam nur in seinen Wurzeln bekämpft werden kann. Wenn nun die gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens ungleich bedeutsamer sind als der individuelle Faktor, so muß der Kriminalpolitiker seine Aufmerksamkeit in erster Linie diesen gesellschaftlichen Ursachen zuwenden und durch Umgestaltung der ausschlaggebenden gesellschaftlichen Verhältnisse die von ihm gewünschte günstigere Gestaltung der Kriminalität herbeizuführen suchen. Ich brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, wie weit unsere maßgebenden Kreise, die gesetzgebenden Körperschaften im Reich wie in den Einzelstaaten von der Erkenntnis dieses wichtigen Satzes entfernt sind. Wenn irgend ein schweres Verbrechen uns plötzlich wie ein greller Blitzstrahl den gesellschaftlichen Abgrund enthüllt, an dem wir bis dahin ahnungslos dahingegangen sind, so meint man, durch eine paar neue Strafdrohungen die Gefahr beschwören zu können, obwohl durch die Strafe im günstigsten Falle nur der individuelle Faktor des Verbrechens getroffen werden kann.

III.

Wenn nun mein Thema lautete: „Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung", so wäre es meine Aufgabe, unter Benutzung der statistischen Tabellenwerke die gegenwärtige Gestaltung der Kriminalität im Deutschen Reich und vielleicht auch in den übrigen Kulturländern zu schildern und die gesellschaftlichen Verhältnisse klar zu legen, auf welche diese Gestaltung zurückzuführen ist. Mein Thema aber lautet: „Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung". Damit ist meine Aufgabe wesentlich enger begrenzt.

Es ist nun nicht meine Absicht, an dieser Stelle mich in eine wissenschaftliche Untersuchung über den auch unter den Medizinern streitigen Begriff des „Pathologischen“ einzulassen. Das Ergebnis würde außer Verhältnis zu der aufzuwendenden Mühe stehen. Es genügt für meine Zwecke, wenn wir im allgemeinen zu einer Verständigung über den Sinn gelangen, den ich mit der Bezeichnung einer gesellschaftlichen Erscheinung als „pathologisch“ verbinde.

Mit jedem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen ist eine gewisse Zahl von unerfreulichen Erscheinungen notwendig gegeben. Wir werden diese gerade darum nicht ohne weiteres als pathologisch bezeichnen können. Aber wenn diese Erscheinungen, wie etwa der Selbstmord oder die Kindersterblichkeit oder die unehelichen Geburten plötzlich eine unerwartet rasche Zunahme aufweisen und diese Zunahme eine Reihe von Jahren hindurch anhält; oder wenn die Zusammensetzung der die Massenerscheinung ausmachenden einzelnen Erscheinungen eine beunruhigende Tendenz aufweist, werden wir uns für berechtigt halten, von dem pathologischen Charakter der Erscheinung zu sprechen. So ist auch mit jeder Gesellschaft eine bestimmte Zahl von Verbrechen notwendig gegeben und der Gedanke, als könnte durch eine Umwälzung unseres gesellschaftlichen Lebens das Verbrechen völlig aus der Welt geschafft werden, gehört in das Reich der Utopieen. Die Kriminalität *an sich* ist also eine sozial-pathologische Erscheinung *nicht*. Aber sie *kann* pathologische Züge aufweisen, die den in die Zukunft blickenden Staatsmann beunruhigen. Ich stelle nun die Behauptung auf, daß *die Kriminalität des Deutschen Reiches seit dem Jahre 1882 solche pathologische Züge in der That aufweist*. Ich erblicke diese: 1. *in der steigenden Zahl der begangenen Verbrechen überhaupt*,

insbesondere in der Zunahme sowohl der gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung, als auch der gegen die Person gerichteten Delikte; 2. in dem Steigen der Rückfallziffer; 3. in der an sich bedeutenden und steigenden Beteiligung der Jugendlichen.

Um diese meine Behauptung zu rechtfertigen, habe ich mir erlaubt, Ihnen eine kleine Tabelle vorzulegen, deren Zahlen unmittelbar der amtlichen Reichskriminalstatistik entnommen sind. (Vergl. nebenstehende Tabelle.)

Wie Sie sehen, betrug die Zahl der im Jahre 1882 verurteilten Personen 329 968. Dabei ist zu beachten, daß in der Reichskriminalstatistik nur die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetzgebung enthalten sind, mit Ausschluß der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über öffentliche Abgaben und Gefälle. Es fehlen also nicht nur die Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze, sondern es fehlt auch das ganze große Heer der Übertretungen, zu welchen auch die soziologisch so überaus wichtigen Delikte des Bettelns und der Landstreicherei gehören. Auch die von den Militärgerichten ausgesprochenen Verurteilungen sind in die Reichskriminalstatistik nicht aufgenommen. Die Zahl der in der Reichskriminalstatistik verzeichneten Verurteilungen beträgt nach amtlichen Berechnungen etwa ein Viertel bis ein Fünftel der sämtlichen ausgesprochenen Verurteilungen. Wir haben also die mitgeteilten Zahlen mit 4 oder 5 zu multiplizieren, um die richtige Ziffer zu erhalten. Aber auch dann haben wir nur die sogenannte „legale“ Kriminalität festgestellt, die hinter der thatsächlichen Kriminalität weit zurückbleibt. Führt doch nicht jedes Delikt zu einer strafgerichtlichen Verfolgung und nicht jede Anklage zur Verurteilung.

Vom Jahre 1882 angefangen ist nun die Zahl der

Jahrgang	Verurteilte überhaupt	Auf 100 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung	Delikte gegen Staat, Religion, öffentliche Ordnung	Delikte gegen die Person	Delikte gegen das Vermögen	Auf 100 Verurteilte sind vorbestraft	Jugendliche Verurteilte
1882	329 968	1043	51 623	107 398	169 334	25,0	30 719
1883	330 128	1036	51 684	112 237	164 590	25.9	29 966
1884	345 977	1077	56 082	125 299	162 898	26.4	31 342
1885	343 087	1060	56 367	127 865	157 275	27.4	30 704
1886	353 000	1082	60 456	134 019	156 932	28.1	31 513
1887	356 357	1084	62 348	137 745	154 745	28.9	33 113
1888	350 665	1056	61 806	134 669	152 652	29.3	33 069
1889	369 644	1102	62 817	139 639	165 621	31.3	36 790
1890	381 450	1122	63 748	148 096	168 107	32.8	41 003
1891	391 064	1124	61 994	149 750	177 835	34.0	42 312
1892	422 327	1199	66 392	157 928	196 437	34.7	46 496
1893	430 403	1210	73 107	172 096	183 645	35.2	43 776
1894	446 110	1244	76 527	181 977	186 016	36.9	45 554
1895	454 211	1251	79 681	187 834	185 243	37.9	44 384
1896	456 999		81 864	194 582	179 136		44 212
1897	463 580		82 688	195 759	183 806		45 251

verurteilten Personen in stetig aufsteigender Linie, nur unterbrochen durch die beiden günstigen Jahre 1885 und 1888, gestiegen bis auf 463580. Diese Zunahme wird durch das Wachsen der Bevölkerung nicht ausgeglichen. Auch die sogenannte Relativzahl ist gestiegen. Auf 100000 Strafmündige der Zivilbevölkerung (d. h. über 12 Jahre alte Personen, die nicht der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden) kamen im Jahre 1882 1043, im Jahre 1895 dagegen (dem letzten, für welches die relative Zahl amtlich berechnet worden ist) 1251 Verurteilte.

Diese aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten großen Zahlen können aber nur dann richtig beurteilt werden, wenn man sie in ihre Bestandteile zerlegt. Die Reichskriminalstatistik unterscheidet vier Deliktsgruppen, von denen die vierte, die die Verbrechen und Vergehen im Amt umfaßt, wegen ihrer geringfügigen Zahlen hier ganz außer Acht gelassen werden kann. Die erste Gruppe umfaßt die Delikte gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung; die zweite die Delikte gegen die Person (gegen Leib und Leben, gegen Freiheit, Ehre, Sittlichkeit u. s. w.); die dritte die Delikte gegen das Vermögen. Von diesen Gruppen weist die erste, die von rund 50000 Verurteilten im Jahre 1882 auf rund 80000 im Jahre 1897 anschwillt, immer noch eine geringere Steigung auf als die zweite. Hier hat sich die Zahl der Verurteilten beinahe verdoppelt: von 107398 Verurteilten im Jahre 1882 ist sie auf 195759 Verurteilte im Jahr 1897 gestiegen. Diejenigen Delikte also, deren Triebfeder die Mißachtung der staatlichen Ordnung ist, ganz besonders aber diejenigen, die auf gewaltthätiger Gesinnung beruhen, weisen eine Steigerung auf, wie sie in dieser Intensität wohl nur selten beobachtet worden ist und der

die Eigenschaft des Pathologischen wohl kaum abgesprochen werden kann. Die Zeit gestattet mir freilich nicht, die mitgeteilten Zahlen weiter zu zerlegen und auf die einzelnen Deliktsarten einzugehen, aus denen jede der beiden Gruppen sich zusammensetzt. Ich muß es mir daher auch versagen, die Bemerkungen zu widerlegen, mit welchen die amtlichen Erläuterungen zu dem großen kriminalstatistischen Tabellenwerke die Tragweite der Zunahme vergeblich, wie ich überzeugt bin, abzuschwächen suchen.

Ein ganz anderes Bild bietet uns die dritte Gruppe, die der Vermögensdelikte. Die Zahl der Verurteilten beträgt hier im Jahre 1882: 169334; sie ist in diesem Jahre wesentlich größer als die Zahl der Verurteilten der zweiten Gruppe. Die folgenden Jahre zeigen bis 1888 ein stetes Sinken; darauf folgt eine vierjährige Periode des Steigens; die Zahl fällt im Jahre 1893, steigt im Jahre 1894, sie sinkt in den Jahren 1895 und 1896 und schließt im Jahr 1897 mit 183806 Verurteilten. Dabei sei hervorgehoben, daß das erste Mal im Jahre 1895 die Zahlen der dritten Gruppe hinter denjenigen der zweiten zurückbleiben. Der Schluß unserer Reihe zeigt ein ganz anderes Bild als der Anfang: Das Verhältnis der drei Gruppen zu einander hat sich verschoben. Während im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1891 auf 100 Verurteilte überhaupt in der ersten Gruppe 16.6, in der zweiten 37.1, in der dritten 45.9 (in der vierten 0.4). Verurteilte kommen, steht jetzt die zweite Gruppe, die Delikte gegen die Person umfassend, an der ersten Stelle. Durch diese Thatsache wird das Ergebnis, zu dem die Betrachtung der beiden ersten Gruppen uns geführt hat, ganz besonders hell beleuchtet.

Für wesentlich bedenklicher als diese Zunahme der auf

gewaltthätig rohem Sinn und auf Mißachtung des Gesetzes beruhenden Delikte halte ich aber das Wachsen der Rückfalls-ziffer. Auf 100 Verurteilte kamen im Jahre 1881 nur 25.0 Vorbestrafte. Seither ist diese Ziffer stetig gestiegen bis auf 37.7 im Jahre 1895. Die amtlichen Erläuterungen zu unserer Reichskriminalstatistik haben Jahre hindurch versucht, diese Zunahme auf äußere Umstände, insbesondere auf sorgfältigere Verzeichnung der Vorstrafen zurückzuführen und so ihres beängstigenden Charakters zu entkleiden. Man hat sich endlich davon überzeugen müssen, daß diese Erklärung nicht ausreicht. Es ist eines der größten Verdienste unserer amtlichen Kriminalstatistik, daß sie seither dem Rückfall ihre besondere Beachtung schenkt. Das bisherige Ergebnis dieser Untersuchungen, die noch lange nicht abgeschlossen sind, deren Fortführung aber an dem Ergebnis selbst nichts ändern wird, läßt sich in drei Sätzen zusammenfassen: 1. Die Wahrscheinlichkeit, daß jemand ein Verbrechen begeht, ist größer, wenn er bereits bestraft ist, als wenn dies nicht der Fall ist; 2. die Wahrscheinlichkeit, daß jemand ein Verbrechen begeht, wächst mit der Zahl der erlittenen Vorstrafen; 3. die Wahrscheinlichkeit, daß ein aus der Strafe Entlassener in kürzester Frist ein neues Verbrechen begeht, wächst mit der Dauer der gegen ihn vollstreckten Vorstrafen. Eine schärfere Verurteilung unseres heutigen Strafsystems, als sie in diesen drei Sätzen ausgesprochen ist, kann wohl nicht gedacht werden. Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, d. h. vom Verbrechen abhaltend; sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen. Von Jahr zu Jahr steigt gerade infolge der Bestrafungen das Heer derjenigen, die das Verbrechen zum Lebensberuf sich erwählt haben.

Am bedenklichsten aber ist nach meiner Meinung die Zunahme der jugendlichen Verbrecher. Im Jahr 1882 hat die Zahl der verurteilten Jugendlichen 30719 betragen; im Jahre 1897 ist diese Zahl auf 45251 gestiegen. Auf die merkwürdigen Schwankungen in den einzelnen Jahreszahlen, insbesondere auf den unverkennbaren Zusammenhang dieser Schwankungen mit der Bewegung der Vermögensdelikte, kann ich nur nebenher aufmerksam machen. Ohne Übertreibung aber können wir wohl annehmen, daß die große Mehrzahl der einmal verurteilten Jugendlichen für immer dem Verbrechen anheimgefallen ist.

IV.

Das wären die Thatsachen, um derenwillen ich die heutige Kriminalität im Deutschen Reich als eine „sozial-pathologische“ Erscheinung bezeichnet habe. Damit ergiebt sich die Aufgabe, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen und klar zu legen, auf welche jene Thatsachen zurückzuführen sind. Durch diese Untersuchung erst kann der Kriminalpolitik die feste Bahn gewiesen werden. Aber auch für diese Untersuchung reicht die mir zu Gebote stehende Zeit nicht aus; ich werde mich darauf beschränken müssen, zwei Punkte besonders hervortreten zu lassen.

Nur nebenher kann ich daher auf die großen politischen Veränderungen hinweisen, die die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gerade uns Deutschen gebracht hat. Auf den Schlachtfeldern haben wir die ersehnte Reichseinheit errungen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß jede kriegerische Periode auf lange Jahre hinaus, und zwar gerade in den jüngeren Generationen, den gewaltthätigen Sinn wesentlich verstärkt; daß die Vertreibung angestammter Herrschergeschlechter die zahlreichen

Hemmungsvorstellungen erschüttern mußte, die auf der achtungsvollen Scheu vor Jahrhunderte alten rechtlichen Einrichtungen beruhen; daß die Angliederung fremdsprachiger Gebiete neue Gährungsstoffe unserem Volksleben zugeführt hat.

Nur nebenher kann ich hinweisen auf die Gewährung des allgemeinen Wahlrechtes, das die ungezügelte politische Leidenschaft in den weitesten Kreisen des Volkes wachgerufen hat. Auf die schrankenlose Freizügigkeit und die durch sie geförderte Binnenwanderung innerhalb der Grenzen unseres Reiches, die im wesentlichen von Osten nach Westen gehend, Tausende und Abertausende von dem schützenden Boden der Heimat losgerissen und in das großstädtische Getriebe hineingeworfen hat, in dem der Schwache nur zu leicht zerrieben wird, um in jene große atomisierte Masse herabzusinken, die als das großstädtische Proletariat den besten Nährboden für die Ansteckungskeime der Kriminalität bildet. Auf die Entfesselung des rücksichtslosen Kampfes ums Dasein, der die Stärkeren auf Kosten der Schwächeren fördert und den wir erst seit den letzten Jahren, nicht immer mit Geschick und mit Erfolg, durch Gesetze aller Art, durch die Aktiengesetznovelle und das Wuchergesetz, durch die Bedrohung der Nahrungsmittelfälschung und des unlauteren Wettbewerbes und manche andere, einzudämmen uns bemühen. Auf die ungeahnte Entwicklung unseres ganzen Verkehrs, der mit der Vermehrung der Berührungspunkte und Reibungsflächen ungezählte neue Reize und Gelegenheiten zum Verbrechen schafft; der die Bedürfnisse steigert, ohne im gleichen Maße auch die Mittel zu ihrer Befriedigung zu gewähren; der die Nervenkraft aufzehrt und in der Neurasthenie seine kennzeichnendste Folgeerscheinung findet. Auf den gesteigerten Alkoholmißbrauch, dessen deletäre Wirkung gerade in der Entartung der Nachkommenschaft hervorzutreten pflegt. Auf die religiösen, politischen und

sozialen Kämpfe, die das Reich seit seiner Gründung durchtoben. Auf die Erschütterung der religiösen und sittlichen Hemmungsvorstellungen gerade in denjenigen Kreisen, die das stärkste Kontingent zum Verbrechen stellen; eine Erschütterung, die nicht wett gemacht werden kann durch den Einfluß der Schule, da diese nur den Verstand der Schüler zu bilden sich bemüht, während sie die Festigung des Charakters vernachlässigt; und auch nicht durch die beste aller Volksbildungsanstalten, durch das Heer, da dieses gerade denjenigen verschlossen bleibt, die der Weiterbildung am meisten bedürfen: den Schwachen am Geist und am Körper und denjenigen, die durch frühzeitige Begehung schwerer Verbrechen sich unwürdig gemacht haben, den Rock des Königs zu tragen.

Alle diese und ungezählte andere Veränderungen in unserem gesellschaftlichen Leben mußten notwendig eine starke Vermehrung der Kriminalität im Gefolge haben. Unter diesen Faktoren gesteigerter Kriminalität sind solche, die als vergangene Thatsachen der Geschichte angehören und die wir nicht ändern können, auch wenn wir sie ändern wollten. Unter ihnen sind andere, die wir als die notwendigen Begleiterscheinungen gesteigerter Kultur nicht ändern wollen, auch wenn wir sie ändern könnten; so wenig wie wir etwa daran denken, die Eisenbahnunfälle durch eine Beschränkung des Eisenbahnverkehrs einzudämmen. Aber es sind unter ihnen auch andere, die wir ändern können und daher ändern sollen.

Zu dieser letzten Gruppe gehören die beiden Faktoren, die ich ausdrücklich, wenn auch nur kurz, hervorheben möchte.

Die Abhängigkeit der Kriminalität von der wirtschaftlichen Lage eines Volkes ist eine längst bekannte und nicht bestreitbare Thatsache. Es ist allgemein bekannt, daß eine ungünstige wirtschaftliche Lage, wenn sie einige Zeit hindurch

vorhält, eine Zunahme der Verbrechen überhaupt, der Vermögensdelikte insbesondere und hier in erster Linie des Diebstahls, eine Abnahme der Eheschließungen und der ehelichen Geburten bei gleichzeitiger Zunahme der unehelichen Geburten, eine vermehrte Kindersterblichkeit, eine Zunahme der Selbstmorde, eine Abnahme der mittleren Lebensdauer und eine Reihe weiterer bedenklicher Erscheinungen im Gefolge hat. Genauere Betrachtung würde lehren, daß der Einfluß der wirtschaftlichen Lage auf die Kriminalität noch viel weiter reicht und auch auf Gebieten Bedeutung gewinnt, auf denen ihm zu begegnen man im allgemeinen nicht erwartet. So beruht die geographische Verteilung der Kriminalität in jedem Land mit auf der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Landesteile: bezeichnend dafür das breite dunkle Band, das auf den kartographischen Darstellungen der deutschen Kriminalität den ganzen Osten der preußischen Monarchie von der Grenze bis tief ins Innere umschließt. So erklärt sich die jährliche starke Zunahme der Vermögensdelikte im Dezember, Januar und Februar aus der mit der Winterkälte verminderten Arbeitsgelegenheit bei gleichzeitig gesteigertem Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung, Beheizung. So ist die geringe Kriminalität des Weibes gegenüber der des Mannes hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Weib dem aufreibenden Kampf um das wirtschaftliche Dasein ungleich weniger ausgesetzt ist, als der Mann. So findet die oft besprochene günstige Stellung der Juden in den kriminalstatistischen Tabellen sowie die auffallend starke Beteiligung der Katholiken am Verbrechen ihre ausreichende Erklärung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Angehörigen der verschiedenen Religionen und Konfessionen. Und zahlenmäßig können wir nachweisen, daß, wenn in einem Bezirk eine Reihe von Jahren hindurch eine erhöhte Anzahl von jugendlichen

Fabrikarbeitern eingestellt wird, auch die Zahl der jugendlichen Verurteilten zunimmt.

Die Unklarheit beginnt erst, sobald man versucht, näher zu bestimmen, was unter „ungünstiger wirtschaftlicher Lage" zu verstehen ist. Ganz gewiß hat sie nichts mit dem Reichtum oder der Armut eines Landes überhaupt zu thun. Daher aber auch nichts mit den so oft ins Feld geführten Durchschnittsziffern, die den Anteil des Einzelnen an dem Volkswohlstand oder etwa seinen Anteil an der Konsumtion zur Darstellung bringen sollen. Der „mittlere Mensch", diese Personifikation der Durchschnittsziffer, ist der Statistik oft genug verhängnisvoll geworden. Um mich eines allerdings trivialen Beispiels zu bedienen: Wenn A. 100000 Mark hat und B. gar nichts, so ist es völlig wertlos, auszurechnen, daß jeder von ihnen durchschnittlich 50000 Mark sein eigen nennt. Aber auch die isolierte Betrachtung der Bewegung, welche die Arbeitslöhne oder aber die Preise der wichtigsten Lebensmittel aufweisen, ist nicht geeignet, die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage zu fördern. Denn es ist klar, daß eine Steigerung der Arbeitslöhne einflußlos bleiben muß, wenn die Kaufkraft des Geldes sinkt, und daß umgekehrt das Sinken der Lebensmittelpreise keine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bedeutet, wenn gleichzeitig die Arbeitslöhne sinken.

Die „wirtschaftliche Lage", deren günstige oder ungünstige Gestaltung heute in erster Linie für die Entwicklung der Kriminalität in Betracht kommt, das ist die G e s a m t l a g e d e r a r b e i t e n d e n K l a s s e n, ihre Lage nicht nur in finanzieller, sondern auch in körperlicher, geistiger, sittlicher, politischer Beziehung. Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit, Invalidität; Arbeitslosigkeit, mag sie unverschuldet oder verschuldet

sein; Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, die eine vollständige Erhaltung der Kräfte und zugleich die Weiterentwicklung des Individuums nicht gestatten; Wohnungsverhältnisse, die nicht nur die Gesundheit der Familienglieder, sondern durch das Unwesen der Schlafburschen und Schlafmädchen und das enge Zusammenleben der heranwachsenden Kinder untereinander und mit den Eltern auch die Sittlichkeit untergraben; Arbeitsverhältnisse, die mit dem Familienleben zugleich die wichtigste Grundlage unsere ganzen heutigen Gesellschaftsordnung vernichten: diese und zahlreiche einschlagende weitere Umstände bilden nach meiner Überzeugung die mächtigste Gruppe der die Kriminalität ungünstig beeinflussenden Faktoren. Damit ist zugleich gesagt, daß eine auf Hebung der gesamten Lage der arbeitenden Klassen ruhig aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt. Und es ist damit zugleich angedeutet, daß neben dem, was die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in dieser Richtung bereits gethan hat, doch noch viel mehr uns zu thun übrig bleibt. Eine gründliche Beseitigung der Mißstände, die heute fast überall, nicht nur in den Großstädten, mit dem Wohnungswesen der arbeitenden Klassen verbunden sind, wird sich ganz zweifellos als ein wirksameres Mittel zur Verminderung der Kriminalität erweisen, als eine ganze Anzahl von neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch.

Von allen diesen sozialpolitischen Maßnahmen liegt mir als Kriminalisten und zugleich, wie ich wohl sagen darf, als Menschen, eine am meisten am Herzen: und damit komme ich zu dem ersten der beiden Punkte, auf die ich besonders hinweisen wollte. Ich kann mich wohl kurz fassen. Wenn der Vater tagüber in der Fabrik arbeitet und auch die Mutter durch die wirtschaftliche Lage der Familie gezwungen ist, Arbeit außer Haus

zu suchen, so ist die unausbleibliche Folge dieses Zustandes die sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung der heranwachsenden Kinder. Hier kann die Gesetzgebung eingreifen und sie muß es thun. Und zwar nicht erst dann, wenn das Kind bereits zum Verbrecher geworden ist, sondern sobald die Gefahr sittlicher Verwahrlosung droht. Wenn die Eltern ohne ihr Verschulden verhindert sind, die Pflicht der Erziehung zu erfüllen, so muß der Staat diese Pflicht auf sich nehmen. Es ist bekannt, daß in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten Gesetze bestehen, durch welche die Zwangserziehung oder wie wir heute sagen, die staatlich überwachte Erziehung der sittlich verwahrlosten Kinder und Jugendlichen geregelt wird. In anderen Staaten, so insbesondere in Preußen (Gesetz vom 13. März 1878), tritt dagegen die Zwangserziehung erst dann ein, wenn durch die Vormundschaftsbehörden die Begehung einer strafbaren Handlung von Seiten des Kindes festgestellt ist. Daß dies nicht ausreicht, darüber waren sich alle Kenner der Verhältnisse längst klar. Ein Sturm der Entrüstung ging daher durch alle deutschen Lande, als die Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom engherzigsten, rein romanistischen Standpunkte ausgehend, der nur ein Recht der Eltern, aber keine Pflicht derselben den Kindern gegenüber kennt, in dem Einführungsgesetz die Zwangserziehung auf die Fälle beschränken wollten, in denen ein Verschulden der Eltern vorliegt und alle Landesgesetze ausdrücklich für aufgehoben erklärten, die darüber hinaus die verwahrlosende Jugend gerade auch dort geschützt hatten, wo es an jedem Verschulden der Eltern fehlt. Dem lebhaften Ausdruck, den diese Empfindung in allen Fachkreisen gefunden hat, ist es zu danken, daß das Einführungsgesetz in seiner jetzigen Gestalt durch Art. 135 die bisher erlassenen Bundesgesetze in Kraft läßt.

Aber damit ist zwar die Gefahr einer Rückwärtsrevidierung unserer Rechtszustände abgewendet, das anzustrebende Ziel aber noch lange nicht erreicht. Auf zwei Wegen läßt es sich erreichen; entweder auf dem Wege der Landesgesetzgebung derjenigen Staaten, die heute noch nur die Zwangserziehung der verbrecherischen Jugend kennen; oder aber auf dem Wege der einheitlichen Gesetzgebung durch das Deutsche Reich. Ich zweifle keinen Augenblick darüber, daß der letzte Weg den Vorzug verdient. Das zu erlassende Reichsgesetz wird sich das preußische Gesetz von 1878 insbesondere darin zum Vorbild nehmen können, wie dieses die finanzielle Belastung, die durch die Ausdehnung der staatlich überwachten Erziehung herbeigeführt werden wird, auf den Staat und die kapitalkräftigen Provinzialverbände überweist. Die Kosten werden sich übrigens in der Verminderung der begangenen Verbrechen reichlich bezahlt machen.

Über den zweiten Punkt werde ich mich noch kürzer fassen können. Wer aus eigenen Anschauungen, sei es nur als thätiges Mitglied eines Fürsorgevereins für entlassene Sträflinge; die Wirkungen unseres Gefängniswesens kennt, der weiß auch, daß Abhilfe hier dringend not thut. Unser ganzes heutiges Strafensystem ruht auf der Freiheitsstrafe. Lassen Sie sich, meine Herren, nicht dadurch irre machen, daß unsere kriminalstatistischen Tabellen eine große und steigende Zahl von Verurteilungen zur Geldstrafe aufweisen. Denn die uneinbringliche Geldstrafe wird in Freiheitsstrafe umgewandelt nach jenem merkwürdigen, in der heutigen Gesetzgebung aller Kulturstaaten sich findenden Rechtssatz, daß für die That, die der Reiche mit einigen Thalern abmacht, der Arme an seinem Körper und ich darf wohl hinzufügen, an seiner Seele büßen muß. Durch die Freiheitsstrafe aber reißen wir den Verur-

teilten heraus aus seiner Familie und seinem Beruf. Wir bringen ihn im Gefängnis, in dem es in zahlreichen Fällen an Aufsicht wie an Beschäftigung fehlt, in nächste Berührung mit andern, vielleicht vielfach vorbestraften Individuen. Und wenn er nach Wochen und Monaten oder nach Jahren wieder herauskommt in die Freiheit, so sind die Familienbande gelockert, wenn nicht gelöst; die Stelle, die er in seinem Berufe eingenommen hat, ist besetzt, und bei seiner Bewerbung um eine neue Stelle findet der entlassene Sträfling geschlossene Thüren. Wie viel Zeit und Geld, welcher Schatz von Menschenliebe und christlicher Geduld wird von unseren Fürsorgevereinen angewendet, um die Deklassierung, die der Staat durch seine Strafrechtspflege vollzogen hat, wieder wett zu machen und den Entlassenen zurückzuführen in die Gesellschaft! Und doch müssen wir, wenn wir ehrlich sind, uns gestehen, daß diese Bemühungen in den meisten Fällen ohne bleibenden Erfolg sind, daß der einmalig Verurteilte in den meisten Fällen, wie die Kriminalstatistik uns lehrt, wieder rückfällig wird.

Eine Umgestaltung unseres Strafensystems: das ist die zweite Forderung, die der Fachmann an die Reichsgesetzgebung stellen muß. In welcher Weise diese Umgestaltung zu erfolgen hat, was an die Stelle unserer heutigen Einrichtungen treten müßte, habe ich hier nicht auseinanderzusetzen. Schon deshalb nicht, weil in den nächsten Jahren die endgiltige Reform unseres längst veralteten Strafgesetzbuches nicht zu erwarten steht. Wenn auch in den maßgebenden Kreisen diese Umgestaltung in Aussicht genommen ist, wenn auch die gesetzgebenden Faktoren im Reich, die bis in die letzten Monate hinein durch die Änderungen im Gebiet unseres deutschen bürgerlichen Rechtes vollauf in Anspruch genommen waren, nunmehr die Hand frei bekommen haben, um diese neue,

weniger umfangreiche, aber ungleich wichtigere Arbeit in Angriff zu nehmen: so werden doch noch Jahre vergehen, ehe die Ansichten sich so weit geklärt haben, daß mit der Hoffnung auf Gelingen an das Werk gegangen werden kann.

Anders verhält es sich mit meiner ersten Forderung nach einem Reichsgesetz über die staatlich überwachte Erziehung der verwahrlosten Jugend. Hier sind die Ansichten geklärt. Seitdem die Internationale Kriminalistische Vereinigung ihren motivierten Gesetzentwurf der Öffentlichkeit übergeben hat, sind alle Fachgenossen diesem Vorschlag im Prinzip wie in den wichtigsten Fragen der Durchführung beigetreten: die großen Gefängnisgesellschaften wie der Zentralausschuß für Innere Mission oder der Allgemeine deutsche Lehrertag. Hier kann unserm Verlangen nach raschem und kräftigen Vorgehen der Gesetzgebung nicht mit dem beliebten Einwand begegnet werden, daß die Frage nicht spruchreif sei. Haben wir aber erst einmal die heranwachsende Jugend vor der Gefahr der sittlichen Verwahrlosung gerettet, dann wird auch aller menschlichen Voraussicht nach die Zahl der verurteilten Verbrecher überhaupt, ganz besonders aber auch die Zahl der verurteilten Vorbestraften wesentlich vermindert und damit der sozial-pathologische Charakter der Kriminalität im Deutschen Reich zum Teile wenigstens beseitigt werden.

Ich habe die mir zugewiesene Zeit erschöpft und muß zum Ende kommen. Lassen Sie mich, meine Herren, mit einem Geständnis schließen.

Als ich für den Vortrag, den ich am heutigen Abend vor Ihnen zu halten die Ehre hatte, mir das Thema wählte: „Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung“, — da war für mich nicht nur die Hoffnung bestimmend, für meine Aus-

führungen Ihr freundliches Interesse zu gewinnen. Sondern auch, und zwar in erster Linie, die weitere Hoffnung, die in diesem Augenblick lebendiger vor meiner Seele steht als noch vor einer Stunde: daß es mir gelingen würde, nicht nur zu Ihrem Verstand, meine Herren, sondern auch zu Ihrem Herzen zu sprechen; daß es mir gelingen würde, aus Ihren Reihen, die Vertreter aller Berufsstände füllen, den einen oder andern wenigstens uns als Mitkämpfer zu gewinnen für die Forderung, die wir nicht müde werden wollen an die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zu richten:

„Schutz für die verwahrlosende Jugend unsrer arbeitenden Klassen!“

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.